

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1995

Geschäftszahl

94/18/1128

Rechtssatz

Die vom Fremden geltend gemachten Umstände (er laufe Gefahr, aufgrund der von seiner Gattin beantragten und in der Folge auch durch das Gericht ausgesprochenen Scheidung die bereits beantragte österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu erhalten; er habe seine bisherige Staatsbürgerschaft bereits zurückgelegt; es sei nicht Sinn von fremdenpolizeilichen Vorschriften, durch nachvollziehbare Umstände in Not geratene Ausländer des Landes zu verweisen; er habe nicht die geringste Chance, vom Ausland her die Durchsetzung seiner Rechte zu betreiben), sind insbesondere nicht geeignet, die Interessenabwägung gem § 20 Abs 1 FrG 1993 zugunsten des Fremden zu beeinflussen, weil ihnen für die hierfür maßgebenden Kriterien der Z 1 und Z 2 der genannten Bestimmung die Wesentlichkeit mangelt.